

# RS Vwgh 2001/5/30 95/13/0292

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §20;

## Rechtssatz

Ein Arbeitszimmer liegt dann im Wohnungsverband, wenn es einen Teil der Wohnung oder eines Einfamilienhauses darstellt und über einen gemeinsamen Eingang mit den Wohnräumlichkeiten verfügt (Hinweis E 13.10.1999, 99/13/0093).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1995130292.X05

## Im RIS seit

23.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)